

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 120 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Oberempfenbach - Erweiterung";  
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 18 : 1 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Für die im Plan, Maßstab 1:5.000, schwarz strichliert umrandete Gebiete westlich und östlich der Bundesautobahn A 93, nord- bis südwestlich des Siedlungsrandes der Ortschaft Oberempfenbach gelegen, wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Mainburg mit Deckblatt 120 geändert.

Folgende Geltungsbereiche werden dargestellt:

### **1. Erweiterungsflächen der Deckblätter Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan**

Im Rahmen eines vereinfachten Bebauungsplanverfahrens wurden die Bebauungs- und Grünordnungspläne der Bestandsanlagen SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach“, SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach II“ und SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach III“ mit den Deckblättern Nr. 1 geändert. In diesem Verfahren wurde von der Autobahndirektion Südbayern ein Vorrücken der Modulflächen in die anbaufreie Zone der Autobahn bis auf einen Abstand von 20 m genehmigt. Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand beträgt 40 m (Art. 9 Abs. 1 FStrG).

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 120 wird diese Erweiterung nachträglich eingearbeitet.

#### Erweiterung der Bestandsanlage SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach“

Die Erweiterungsfläche des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach“ Deckblatt Nr. 1 befindet sich zwischen der Bestandsanlage im Westen und der Autobahn A 93 im Osten, nordwestlich des Dorfgebietes Oberempfenbach. Der Geltungsbereich auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung beträgt 1,0 ha (davon 0,7 ha Modulfläche) und umfasst Teilflächen der Flurstücke 418, 420, 428 und 432/2 der Gemarkung Oberempfenbach.

#### Erweiterung der Bestandsanlage SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach II“

Die Erweiterungsfläche des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach II“ Deckblatt Nr. 1 befindet sich zwischen der Bestandsanlage im Osten und der Autobahn A 93 im Westen, nordwestlich von Oberempfenbach. Der Geltungsbereich auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung beträgt 0,7 ha (davon 0,5 ha Modulfläche) und umfasst Teilflächen der Flurstücke 416, 416/2, 417, 419, 430, 431/2 und 431/3 der Gemarkung Oberempfenbach.

#### Erweiterung der Bestandsanlage SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach III“

Die Erweiterungsfläche des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach III“ Deckblatt Nr. 1 befindet sich zwischen der Bestandsanlage im Osten und der Autobahn A 93 im Westen, südwestlich von Oberempfenbach. Der Geltungsbereich auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung beträgt 0,9 ha (davon 0,7 ha Modulfläche) und umfasst Teilflächen der Flurstücke 564/1 und 567 der Gemarkung Oberempfenbach.

### **2. Weitere Erweiterungsflächen**

#### Geltungsbereich I/2

Der Geltungsbereich schließt direkt südlich an die bestehende Anlage an und umfasst die Flurstücke 424/1, 434, 435, 436/2 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 432/2 der Gemarkung Oberempfenbach. Er befindet sich nordwestlich des Dorfgebietes Oberempfenbach, liegt unmittelbar westlich der Bundesautobahn A 93, nördlich der St 2335 und beläuft sich auf ca. 1 ha, davon rund 0,6 ha Modulflächen.

#### Geltungsbereich II/2

Der Geltungsbereich grenzt nordöstlich an die bestehende Anlage an und umfasst die Flurstücke 356, 357, 410/3 sowie Teile der Flurstücke 358, 359 und 408/2 der Gemarkung Oberempfenbach. Er befindet sich ebenfalls nordwestlich des Dorfgebietes Oberempfenbach, liegt unmittelbar östlich der A 93 und beläuft sich auf ca. 2,6 ha, davon sind ca. 0,9 ha Modulflächen.

#### Geltungsbereich III/2

Der Geltungsbereich schließt direkt an die bestehende Anlage an und umfasst das Flurstück 564/1 sowie Teilbereiche der Flurnummern 562, 562/2 und 562/4 der Gemarkung Oberempfenbach. Er befindet sich südwestlich des Dorfgebietes, östlich der A 93 und umfasst 2,6 ha, davon rund 1,5 ha Modulflächen.

#### Geltungsbereich IV

Der Geltungsbereich auf dem Flurstück 478 der Gemarkung Oberempfenbach beläuft sich auf ca. 2,1 ha, davon rund 1,2 ha Modulflächen. Er befindet sich westlich von Oberempfenbach und der A 93, direkt oberhalb der Autobahnabfahrt und südlich der St 2335.

#### Geltungsbereich V

Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 483 und 656/13 der Gemarkung Oberempfenbach, zwischen der St2049 und der Autobahnabfahrt „Mainburg“, westlich des Dorfgebietes Oberempfenbach und unmittelbar östlich der A 93. Er beläuft sich auf ca. 1,1 ha, davon rund 0,8 ha Modulflächen.

#### Geltungsbereich VI

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem Teilbereich des Flurstücks 564 der Gemarkung Oberempfenbach, südwestlich von Oberempfenbach, unmittelbar westlich der A 93 und südlich der St 2049. Er umfasst 2,2 ha, davon rund 1,1 ha Modulflächen.

Die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen und Waldflächen sollen im Deckblatt Nr.120 mit einem Umgriff von insgesamt ca. 8,0 ha als Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden, um die Errichtung bzw. Erweiterung von Solaranlagen zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden ca. 2,1 ha anzulegende Grünflächen, 0,3 ha Gehölzpflanzungen und 1,8 ha Ersatz-Aufforstungen (außerhalb der Geltungsbereiche) dargestellt. Die Geltungsbereiche belaufen sich auf insgesamt 14,3 ha.

Von der 40 m (Autobahn) bzw. 20 m (Staatsstraße) breiten Anbauverbotszone ab Fahrbahnrand soll abgewichen werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Modulflächen bis auf einen Abstand von 20 m (Autobahn) bzw. 15 m (Staatsstraße) vom Fahrbahnrand in die eigentliche Anbauverbotszone hinein errichtet werden dürfen.

Sämtliche die Geltungsbereiche umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleiben weiterhin „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ (Intensivgrünland, Acker, Hopfengärten, Wald).